

## Stellungnahme zum „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)“

Mit Datum vom 30. März 2011 wurde der ressortabgestimmte Gesetzentwurf der Bundesregierung zum neuen Abfallrecht vorgelegt. Das neue Gesetz soll das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ablösen und die nach EU-Recht notwendigen Anpassungen gemäß der Abfallrahmen- und Dienstleistungsrichtlinie vornehmen.

Bereits der erste Arbeitsentwurf vom 23.02.2010 führte zu heftigen Reaktionen seitens kommunaler Verbände, Umweltorganisationen und privater Entsorgungsunternehmen. Mussten bisher private Haushalte und teilweise gewerbliche Abfallerzeuger ihre Abfälle den Kommunen überlassen, ausdrücklich bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom Juni 2009, sahen die Öffentlich-Rechtlichen Entsorgungsträger ihre Verantwortlichkeit bei diesem Bestandteil der Daseinsfürsorge bedroht. Den privaten Entsorgern dagegen ging die Demontage der Überlassungspflichten noch nicht weit genug. Die Umweltverbände kritisierten indessen die unzureichenden Sammel- und Verwertungsquoten und den nicht im Gesetz verankerten Klimaschutz.

Trotz mehr als 200 Resolutionen von Räten und Kreistagen sowie der Intervention der kommunalen Spitzenverbände sind insbesondere die Vorschriften zur gewerblichen Sammlung aus kommunaler Sicht weiter verschlechtert worden. Die neue Fassung vom 30.03.2011 ist so formuliert, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger deutliche Beeinträchtigungen durch gewerbliche Sammlungen hinzunehmen haben, ihr Zuständigkeitsbereich wird weiter eingeschnürt. Insgesamt ist der Gesetzentwurf erneut zugunsten privater Entsorger umgeschrieben worden, bisherige gewerbliche Sammlungen sind zudem mit dem neuen Absatz 6 des § 16 mit einem Bestandsschutz versehen worden.

Bei den Überlassungspflichten eröffnet auch der derzeitige Entwurf mit Sicherheit ein juristisches Schlachtfeld. „Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, ...“ steht im Gesetzentwurf. Ob die bewusst im Gesetzentwurf nur schwach ausgeprägten Einspruchsmöglichkeiten der Kommunen greifen, ist unwahrscheinlich; zumindest sind lange Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert. Die entsprechende Gesetzespassage stellt die gewerbliche Sammlung als Regelfall hin, statt sie als Ausnahme und mit einem absoluten Ablehnungsrecht durch die Kommunen auszuformen.

Sollte das Gesetz in dieser Form in Kraft treten, werden den Kommunen die meisten ihrer bisher in Eigenregie gesammelten und vermarkteten Werkstoffe entzogen. Es drohen Gebührenerhöhungen im Abfallbereich ca. 20% und mehr, da bisher durch die kommunale Wertstofffassung/-vermarktung -Papier, Glas, z.T. auch Kunststoffe, Textilien und Elektrokleingeräte - ein Teil der Realkosten der Abfallbeseitigung kompensiert werden konnte. Die Profitabschöpfung durch Private ist nichts anderes als ein Griff in die Tasche der BürgerInnen. Es ist das Übliche: Gewinne werden privatisiert, Risiken und Verluste sozialisiert.

Aus diesem „Rosinenpicken“ resultiert außerdem eine beträchtliche Bestands- und Planungsunsicherheit. Kommunen müssen zudem befürchten, dass Investitionen in Technik zum Erfassen und Weiterverarbeiten von Wertstoffen nicht zurück fließen werden, da während der Amortisationszeit private Entsorger die Wertstoffsammlung übernehmen könnten. Die Kommunen wären jedoch gesetzlich gezwungen, ein Mindestmaß an Entsorgungstechnik bereit zu halten, weil private Entsorger sich nur für ein Jahr festlegen müssen (aber dann problemlos verlängern dürfen)

und für den Fall eines Ausfalls des privaten Entsorgers die kommunale Entsorgungspflicht greift. Insgesamt führt dies zu nicht durch Einnahmen gegenfinanzierte Kosten bei der kommunalen Abfallwirtschaft und damit letztlich zu massiven Gebührenerhöhungen. Diese Verschlechterung für Kommune und BürgerInnen geschieht, obwohl eine EU-rechtliche Verpflichtung zu mehr Privatwirtschaft in der Daseinsfürsorge nicht besteht.

Aber auch innerhalb der privaten Entsorgungswirtschaft wird ein enormer Kampf um die lukrativen Wertstoffsammlungen in den Ballungszentren entstehen. Parallele Sammlungen verschiedenster Entsorger, damit einhergehend ein höherer Flächenverbrauch für Sammellogistik (Behälter) und entsprechende optische Beeinträchtigungen der Ortsbilder sowie mehr Verkehrsbelastung wären die Folge. Außerdem ist ein Lohndumpingwettbewerb zu erwarten.

Auffällig in diesem Zusammenhang ist, dass die zukünftig zu erreichenden Verwertungsquoten bereits heute erreicht werden. So entsteht kein Anreiz für neue Investitionen.

Negativ ist das fehlende Näheprinzip zu bewerten, das von der EU-Richtlinie jedoch grundsätzlich vorgeschrieben wird. Dies Prinzip bedeutet, dass Abfälle in der nächsten Anlage zu behandeln wären. Dem „Mülltourismus“ wird nichts entgegen gesetzt. Die klare Abfallhierarchie der EU-Richtlinie wird zugunsten der Verbrennung ausgehebelt. Dieses schadet Mensch und Umwelt und hilft nur den Betreibern von Müllverbrennungsanlagen, diese auszulasten. Das Problem der Überkapazitäten bei der Müllverbrennung und der mechanisch biologischen Aufbereitung wird im Entwurf ignoriert.

Es gibt auch Positives. Die vorgeschriebene regelmäßige Überwachung stärkt die Rechte des Überwachungspersonals und die erhöhten Anforderungen an die Abfallbeauftragten stärken deren betriebliche Position.

Betreiber und Planer von Biogasanlagen können aufatmen, da Gülle für Biogasanlagen nicht dem Abfallrecht unterliegen soll. Unter den „Begriffsbestimmungen“ wurde sie explizit ausgeklammert.

Dass Abfälle ihre Abfalleigenschaft verlieren können und Produktionsnebenprodukte nicht als Abfall betrachtet werden, ist eigentlich positiv zu beurteilen. Der Verbraucherschutz und die Umweltverträglichkeit erfordern jedoch eine konsequente Aufsicht. Die Aufsichtsbehörden leiden aber an einer zunehmenden Privatisierung und Ausdünnung.

Die Kernauseinandersetzung um die Trägerschaft der geplanten Wertstofftonne – privat, gemischt oder kommunal - bleibt einer späteren auf das KrWG gestützten Verordnung vorbehalten.

Zusammenfassend erkennt man einzelne Verbesserungen. Aber das Bestreben, den Bereich Abfallwirtschaft der Daseinsfürsorge der Kommunen zu entziehen und dem „freien Markt“ zu übertragen, macht den Entwurf unökologisch und unsozial. Deshalb ist er abzulehnen. Im Übrigen entspricht das KrWG nicht einmal den schwachen EU-Vorgaben.

Möglichkeiten für unsere kommunalen VertreterInnen:

Da erst am 09. Juni die erste Lesung im Bundestag stattfindet, bestehen noch Änderungsmöglichkeiten. Alle Kommunen sollten sofort den Mannheimer Appell unterzeichnen und an die Regierungsfractionen senden. Außerdem muss über Stadträte, Bürgermeister und kommunale Entsorger Druck auf die lokalen Bundestagsabgeordneten der Regierungskoalition ausgeübt werden.

Noch vor Verabschiedung des Gesetzes sollten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kommunale Wertstofftonnen dort aufgestellt werden, wo durch die Sammlung dieser Wertstoffe vermehrt Einnahmen erzielt werden können. Durch bereits eingeführte Systeme könnten so private Wertstoffsammler vom Markt fern gehalten werden. Auch sollten die Kommunen das vertragliche Ablaufen von Wertstoffentsorgungsverträgen mit Privaten Entsorgern nutzen, um zukünftig diese Wertstoffe der kommunalen Wertstofftonne zuzuführen. Die zeitliche Ausgliederung der Wertstofftonnenträgerschaft auf eine Folgeverordnung gibt dafür den Kommunen etwas mehr Zeit der Vorbereitung.

Im Falle einer Verabschiedung des unveränderten Gesetzes könnten, in Abstimmung mit dem Gemeinde und Städtetag, Sammelwünsche von privaten Entsorgern mit den Begründungen „*unzumutbarer Eingriff in die Planungssicherheit und strukturelle Gefährdung der kommunalen Entsorger*“ abgelehnt werden. Es ist dann mit der beschriebenen juristischen Auseinandersetzung mit ungewissem Ausgang zu rechnen. Zumindest entsteht jedoch eine aufschiebende Wirkung.

Möglichkeiten für Landtagsfraktionen:

Das Gesetz ist zustimmungspflichtig, der Stopp dieses Gesetzes im Bundesrat muss versucht werden.

Aktionen der Bundestagsfraktion:

Pressemitteilungen, Informationsangebote, Newsletter;

Antrag oder Entschließungsantrag zum Gesetz (AG-Umwelt) zu:

- Beibehaltung der Überlassungspflicht für Siedlungsabfälle an Kommunen

Kontakt:

Ralph Lenkert MdB, Tel.: 030-227-72636, Mail: [ralph.lenkert@bundestag.de](mailto:ralph.lenkert@bundestag.de)

[Ulrich Engelke](mailto:Ulrich.Engelke), Tel.: 030-227-72637, Mail: [ralph.lenkert.ma02@bundestag.de](mailto:ralph.lenkert.ma02@bundestag.de)